



HVBG

HVBG-Info 07/1997 vom 21.03.1997, S. 0600 - 0603, DOK 121.4

Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen § 590 Abs. 2 RVO i.d.F. des HEZG (Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente) - Nichtannahme-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23.01.1997 - 1 BvR 1317/86

Eine unmittelbare Verfassungsbeschwerde eines ärztlichen Versorgungswerkes (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gegen § 590 Abs. 2 RVO i.d.F. des HEZG etc. (Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente) ist unzulässig - fehlende Grundrechtsfähigkeit (Art. 19 Abs. 3 GG);

hier: Nichtannahme-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23.01.1997 - 1 BvR 1317/86 -

Mit Beschluß vom 23.01.1997 - 1 BvR 1317/86 - hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde eines ärztlichen Versorgungswerkes (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gegen § 590 Abs. 2 RVO i.d.F. des HEZG etc. als unzulässig verworfen. Auf folgende Ausführungen in den Beschlußgründen wird besonders hingewiesen:

"Die Voraussetzungen für eine Annahme der Verfassungsbeschwerde liegen nicht vor. Sie ist unzulässig, weil die Beschwerdeführerin durch die angegriffenen gesetzlichen Vorschriften nicht in ihren Grundrechten (§ 90 Abs. 1 BVerfGG) verletzt sein kann. Auf sie sind die Grundrechte in dem hier maßgeblichen Zusammenhang "ihrem Wesen nach" nicht anwendbar (Art. 19 Abs. 3 GG)."